



Anlage 2

Antrag zur Änderung der Satzung

Änderung:

§ 8 Abs. 1

Alt: Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern.

Neu: Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Vereinsmitgliedern.

§ 10 Abs. 1, Anstrich 3

Alt: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Neu: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seine/n Stellvertreter, den Schatzmeister sowie weitere Positionen.

§ 10 Abs. 1, Anstrich 5

Alt: - Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung

Neu: - Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen eigenständige Entscheidungen zu treffen.

§ 10 Abs. 8

Alt: Die Mitgliederversammlung erfordert nicht zwingend eine persönliche Teilnahme aller Mitglieder und muss ferner nicht ortsgebunden stattfinden. Mitgliederversammlungen auf einem elektronischen Weg, wie zum Beispiel – aber nicht nur – per Skype oder mittels einer Telefonkonferenz, sind ebenfalls statthaft.

Neu: Die Mitgliederversammlung erfordert nicht zwingend eine persönliche Teilnahme aller Mitglieder und muss ferner nicht ortsgebunden stattfinden. Mitgliederversammlungen können ebenso medial, telefonisch oder in Ausnahmefällen in Briefform abgehalten werden.